

Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)

Die Kommission für Wirtschaft (WiKo)

stellt folgenden **Antrag**:

Art. 11 «Bezirksbeiträge» sei ersatzlos zu streichen. Die Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen sind künftig vollständig durch den Kanton zu finanzieren und nicht mehr zur Hälfte durch den Bezirk der gelegenen Sache.

Begründung:

Die Totalrevision soll den Vollzug vereinfachen und die kantonale Verordnung auf das Notwendige konzentrieren. Vor diesem Hintergrund ist auch die Mitwirkung der Bezirke bei der Bearbeitung und Finanzierung der Beiträge zu überprüfen. Aus Sicht einer effektiven und effizienten Verwaltungsorganisation sollten Bearbeitung und Finanzierung an einer zentralen kantonalen Stelle gebündelt werden.

1. Zentralisierung der fachlichen Bearbeitung

Die fachliche Beurteilung liegt bereits heute im Wesentlichen beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement bzw. beim Meliorationsamt, und die neue Verordnung weist dem Departement die Gesuchsbearbeitung und Koordination ausdrücklich zu. Beitragsberechtigung und Beitragsberechnung sind weitgehend durch den Bund vorgegeben, sodass auf Bezirksebene kaum Handlungsspielraum besteht. Eine zusätzliche Bearbeitung dort schafft eine weitere Verfahrensstufe ohne zwingenden fachlichen Mehrwert.

2. Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens

Bei zentraler Bearbeitung können Gesuchstellung, Prüfung, Beitragsberechnung, Koordination, Zusicherung, Schlusskontrolle und Abrechnung aus einer Hand und mit weniger Schnittstellen erfolgen. Gerade bei kleinen Fallzahlen ist es sinnvoll, das Fachwissen an einer Stelle zu konzentrieren, statt dieselben Fragen auf mehreren Ebenen abzubilden.

3. Entlastung der Bezirke

Die Bezirke werden von der Mitfinanzierung und den damit verbundenen administrativen Aufgaben entlastet. Das entspricht dem Grundsatz, Aufgaben dort wahrzunehmen, wo Fachwissen und Vollzugsverantwortung liegen. Ihre Anliegen können die Bezirke weiterhin im kantonalen Verfahren einbringen.

4. Geringer zusätzlicher Nutzen der bisherigen Bezirksbeteiligung

Die von den Bezirken bearbeiteten Gesuche wurden bisher vielfach nur marginal verändert. Da die Beurteilungskriterien durch Bundesrecht und kantonale Fachstellen vorgegeben sind, kann auf die zusätzliche Prüfung auf Bezirksebene verzichtet werden.

5. Klare Zuordnung von Aufgabe und Finanzierung

Der Kanton ist fachlich zuständig und organisiert den Vollzug, entsprechend soll er die Beiträge auch finanzieren. Die heutige Aufteilung der Finanzierung zwischen Kanton und Bezirk ist damit nicht mehr stimmig. Die Streichung führt zu einer klareren Zuständigkeitsordnung.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung verschiebt sich von den Bezirken zum Kanton, was für die Bezirke eine Entlastung und für den Kanton eine Mehrbelastung bedeutet. Diese Verschiebung ist transparent

auszuweisen und im Budget zu berücksichtigen. Es entsteht keine neue Förderaufgabe, sondern lediglich eine Verlagerung zwischen zwei Staatsebenen bei gleichzeitiger Vereinfachung des Vollzugs.

7. Vergleich mit anderen Kantonen

Die Mitbearbeitung und Mitfinanzierung durch die Bezirke ist im schweizerischen Vergleich eine Besonderheit. Nach den verfügbaren Informationen gehört Appenzell Innerrhoden zu den letzten Kantonen mit einer solchen Regelung. Die Totalrevision bietet Gelegenheit, den Vollzug fachlich zu bündeln.

Zusammenfassung

Mit der Streichung von Art. 11 werden Zuständigkeit, fachliche Bearbeitung und Finanzierung auf kantonaler Ebene zusammengeführt. Dadurch werden

- die Verfahren vereinfacht und beschleunigt,
- Doppelspurigkeiten zwischen Kanton und Bezirken abgebaut,
- die Bezirke administrativ und finanziell entlastet,
- das Fachwissen beim Meliorationsamt gebündelt,
- klare Verantwortlichkeiten geschaffen und
- die Finanzierung transparent einer Staatsebene zugeordnet.

Die Streichung von Art. 11 ist deshalb aus Sicht eines effektiven, effizienten und schlanken Vollzugs sachgerecht.

Appenzell, 28. September 2026

Kommission für Wirtschaft

Präsident:

Romeo Premierlani